



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0796-I/A/4/2016**

Wien, 17.1.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10911/J des Abgeordneten Hermann Brückl und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

Einleitend muss darauf hingewiesen werden, dass Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen bzw. entsprechende Verdachtslagen aufgrund des Grundrechtes auf Datenschutz nur unter besonderen Voraussetzungen bekanntgegeben werden dürfen und somit grundsätzlich hinsichtlich Fragen, die sich auf konkrete Ermittlungen beziehen, keine Auskünfte erteilt werden können.

Soweit es meinem Ressort bekannt ist, sind bzw. waren keine Ermittlungen im Rahmen der behördlichen Lohnkontrolle zu den in der Anfrage relevierten Vorwürfen anhängig. Weiters ist festzuhalten, dass aus dem in der Anfrage geschilderten Sachverhalt kein Anknüpfungspunkt an das inländische Arbeitsrecht ersichtlich bzw. ableitbar ist.

Unabhängig davon darf angemerkt werden, dass im Rahmen der behördlichen Lohnkontrolle nach dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist. Insbesondere liegt nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte eine Arbeitskräfteüberlassung vor, wenn auch nur eines der in § 4 Abs. 2 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes angeführten Kriterien zur Gänze erfüllt ist. So liegt etwa eine Arbeitskräfteüberlassung bereits vor, wenn der/die Arbeitnehmer/in zur

Erfüllung betriebstypischer Zwecke eingesetzt wird oder organisatorisch in den Betrieb des Beschäftigten oder der Beschäftigten eingegliedert ist und dessen/deren Dienst- und Fachaufsicht unterliegt.

Für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitgeteilt, dass derartige Ermittlungen nicht anhängig sind bzw. solche mangels entsprechender Kenntnis von Kontaktdaten bzw. allenfalls Betroffener nicht möglich sind. Einschlägige Ermittlungen würden überdies voraussetzen, dass es in Österreich entsprechende Organisationseinheiten des Unternehmens gäbe. Dies ist nach dem derzeitigen Informationsstand nicht der Fall. Zu Durchsuchungen von Privaträumen „auf Verdacht“ ist die Sozialversicherung nicht berechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

